

VERORDNUNGSBLATT

DER MARKTGEMEINDE PUCKING

Jahrgang 2025**Ausgegeben am 10. Dezember 2025****www.ris.bka.gv.at**

Nr. 6 Verordnung: Verordnung des Gemeinderats der Marktgemeinde Pucking betreffend Kanalanschluss- und Kanalbenützungsgebühr (Kanalgebührenordnung)

Verordnung

des Gemeinderats der Marktgemeinde Pucking betreffend Kanalanschluss- und Kanalbenützungsgebühr (Kanalgebührenordnung)

Auf Grund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28 und des § 17 Abs.3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr.168/2023, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtiger

Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Bei Bauten auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauten als Zugehör eines Baurechts) sind die, für den Grundeigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Baues anzuwenden.

§ 3

Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach § 3 (2) € 37,67, mindestens aber € 5.649,97 und entspricht einer bebauten Fläche von 150 m², plus pauschal € 1.390,79 je Hausanschlussschacht.

(2) Die Bemessungsgrundlage bildet die Quadratmeteranzahl der nach nachfolgend ermittelter Fläche jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschosse abzurunden.

Zur Bemessungsgrundlage werden herangezogen:

- a) bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Fläche;
- b) bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der Geschosse;
- c) die bebaute Fläche der zu Wohn- oder gewerblichen Zwecken ausgebauten Teile der Keller- und Dachgeschosse bzw. die Nutzfläche der zu Wohn- oder gewerblichen Zwecken ausgebauten Dach- und Kellerräume;
- d) bei Tankstellen neben den Bauten gemäß lit. a), b) und c), das halbe Ausmaß der befestigten Verkehrsflächen, bei Autowaschplätzen die gesamte Nutzfläche der Anlagen;
- e) bei Betriebs- und Lagerhallen sowie gewerblichen Garagen bis 500 m² die Quadratmeteranzahl gemäß lit. a), b) und c) der bebauten Fläche (wobei Flächen, die unter lit. f) ermittelt werden, anzurechnen sind) die darüberhinausgehende Fläche vermindert um 60 %;

- f) bei Büro- und Sozialräumen sowie Bädern in Verbindung mit Betriebs- oder Lagerhallen das Ausmaß gemäß lit. a), b) und c)
- g) land- und forstwirtschaftliche Betriebe sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage nach (2) einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt), sofern Abwässer in das Kanalnetz eingeleitet werden.
- h) Loggien, Erker, Portale, auskragende Schaufenster, Wintergärten und Terrassen, die von fünf Seiten umschlossen sind; werden gemäß lit. a), b) und c) berechnet.
- i) Sportstätten, die keiner gewerblichen Nutzung unterliegen, Sanitärräume, Kantinen, Küchen, Wirtschaftsräume, Umkleieräume, Mannschaftsräume udgl. werden gemäß lit. a), b) und c) berechnet.
- j) bei Fleischhauereibetrieben mit Schlachtung, Hühnerschlachtereien und Wäschereien das Ausmaß gemäß lit. a), b) und c);

Zur Bemessungsgrundlage werden nicht gerechnet:

- k) Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind, und auch keine häuslichen Abwässer anfallen;
- l) Garagen, wenn sie nicht gewerblich betrieben und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind;
- m) nicht überdachte Schwimmbäder,
- n) zur öffentlichen Versorgung dienende Anlagen wie Hochbehälter, Drucksteigerungsanlagen, Trafostationen udgl.;
- o) Kellerräume, Heizräume, Tank- und Holzlagerräume, Schutzräume, auch wenn sie oberirdisch liegen. Waschküchen, Hobbywerkstätten, Bastelräume, Kellerbars, Sauna udgl. nur dann, wenn diese im Kellergeschoß ausgeführt werden;
- p) bei Sportstätten, jener Teil der Räumlichkeiten, der rein der Ausübung sportlicher Tätigkeiten dient und in dem keine Abwässer anfallen.

(3) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz ein Zuschlag im Ausmaß von 50 % v.H. der Kanalanschlussgebühr nach (1) und (2) zu entrichten.

(4) Für den Anschluss von unbebauten Grundstücken ist die Mindestanschlussgebühr (welche einem Ausmaß von 150 m² Bemessungsgrundlage entspricht) zu entrichten.

(5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an das Kanalnetz entrichtet wurde.
- b) Tritt durch Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß (2) ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr für die Fläche der Vergrößerung in dem Umfang zu entrichten, in welchem die der Mindestanschlussgebühr entsprechenden Fläche überschritten wird. Ausgenommen sind nachträgliche thermische Sanierungen, insbesondere die Anbringung eines Vollwärmeschutzes.
- c) eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 4

Vorauszahlung auf die Kanal-Anschlussgebühr

(1) Der zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichtete Gebührenpflichtige (§ 2) hat auf die nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühr Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 v.H. jenes Betrages, der

unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.

(2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen öffentlichen Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist in zwei gleichgroßen Raten zu entrichten, bzw. die erste Rate innerhalb eines Monats nach Zustellung des Vorschreibungsbescheides und die zweite Rate innerhalb eines Jahres nach Zustellung des Vorschreibungsbescheides.

(3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Marktgemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzubezahlen.

(4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Marktgemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen, zurückzuzahlen.

§ 5

Kanalbenützungsgebühren

Der Gebührenpflichtige (§ 2) hat eine jährliche Kanalbenützungsgebühr, wie nachstehend angeführt, zu entrichten.

(1) Für Ein- und Mehrfamilienobjekte (gilt auch für Wohnanlagen, Wohntrakt der landwirtschaftlichen Objekte) setzt sich die Kanalbenützungsgebühr wie folgt zusammen:

- | | | |
|----|--|---------|
| a) | Grundgebühr für jedes angeschlossene Objekt in der Höhe von jährlich | € 76,71 |
| b) | je m ² der Bemessungsgrundlage der nach § 3 ermittelten Fläche, jährlich | € 2,61 |
| c) | für jede am 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. des Jahres an der Liegenschaft gemeldete Person, beträgt die Gebühr für das betreffende Quartal | € 8,71 |
| | Änderungen während eines Quartals werden erst ab dem darauffolgenden Quartal berücksichtigt. | |
| d) | Bei angeschlossenen Objekten, die vorübergehend leer stehen, ist die Gebühr gemäß lit a) und b) zu entrichten. | |

(2) Für Gewerbe- und Industriebetriebe (gilt auch für Beherbergungsbetriebe, Gasthäuser, Schulen, Kindergärten, Horte und ähnlichen Objekten; Gartenhütten) setzt sich die Kanalbenützungsgebühr wie folgt zusammen:

- | | | |
|----|---|---------|
| a) | Grundgebühr für jedes angeschlossene Objekt in der Höhe von jährlich | € 76,71 |
| b) | je m ² der Bemessungsgrundlage der nach § 3 ermittelten Fläche, jährlich | € 3,58 |

(3) Die Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke, von denen nur Niederschlagswässer abgeleitet werden, setzt sich wie folgt zusammen:

- | | | |
|----|---|-----------|
| a) | Grundgebühr für jedes angeschlossene Grundstück in der Höhe von jährlich | € 76,71 |
| b) | für je angefangene 500 m ² Grundfläche mit einer Entwässerung in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz, jährlich | € 121,28. |

§ 6

Bereitstellungsgebühr

(1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisation angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

(2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke, in Abhängigkeit des Durchmessers der Anschlussleitung, jedenfalls jährlich

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | bis einschließlich Hausanschluss DN 150 | € 76,71 |
| b) | größer Hausanschluss DN 150 | € 134,46 |

§ 7 Meldepflicht

Die Gebührenpflichtige hat den erfolgten Kanalanschluss an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, die für Bestand und Höhe der Abgabenschuld von Bedeutung sind, binnen einem Monat schriftlich der Marktgemeinde bekannt zu geben.

§ 8 Entstehen des Abgabenspruches und Fälligkeit

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr sowie der Bereitstellungsgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Abwasserbeseitigungsanlage erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 4 dieser Kanalgebührenordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 3 (5) lit a), b) und c) dieser Kanalgebührenordnung entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten, bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks, wobei der (oder die) Gebührenpflichtige(n) verpflichtet ist (sind), die Rohbaufertigstellung sowie die vollendete Änderung des Verwendungszwecks, binnen einem Monat schriftlich anzuzeigen. Bei Unterlassen der Anzeige entsteht der Abgabenspruch mit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme der durchgeführten Maßnahmen durch die Behörde.

(3) Der Abgabenspruch hinsichtlich der Kanalbenutzungsgebühr entsteht bei den, zum Zeitpunkt des Anschlusses bereits benützten Baulichkeiten, mit dem auf den Kanalanschluss folgenden Monatsersten. Bei Neu-, Zu-, Auf-, Umbauten und Umwidmungen ist die Kanalbenutzungsgebühr ab dem auf die erstmalige Benützung folgenden Monatsersten zu entrichten, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Baues. Die Meldung der erstmaligen Benützung ist binnen einem Monat der Marktgemeinde durch den Gebührenpflichtigen schriftlich zu erstatten. Bei Unterlassen der Anzeige entsteht der Abgabenspruch mit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme der durchgeführten Maßnahmen durch die Behörde.

(4) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benutzungsgebühr entsteht mit erstmaliger Möglichkeit der Inanspruchnahme des Kanalnetzes.

(5) Die Kanalbenutzungsgebühr sowie die Bereitstellungsgebühr sind vom Gebührenpflichtigen vierteljährlich, und zwar jeweils am 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. eines jeden Jahres, im Nachhinein zu entrichten.

§ 9 Umsatzsteuer

Zu den Gebühren in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Marktgemeinde Pucking in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Wassergebührenordnung vom 10. Dezember 2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Thomas Walter Altof

